

GEMEINDE LAUERZ

ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN (VOM 19. FEBRUAR 1999)

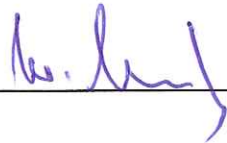
GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Öffentliche Auflage vom 1. Mai 1998 bis 31. Mai 1998.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Februar 1999

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



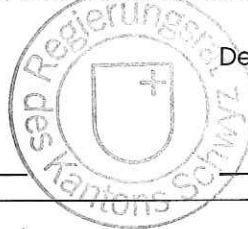


Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 874 genehmigt am 1. Mai 1999

Der Landammann

Der Staatsschreiber







JANUAR 1999

R+K

Churerstrasse 47

Remund + Kuster

8808 Pfäffikon SZ

Büro für Raumplanung AG

Telefon 055 410 19 60

Fax 055 410 33 18

Die Gemeindeversammlung Lauerz, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Groberschliessung hat zu gewährleisten, dass die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und
Inhalt der
Erschliessungs-
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - die Ausbautappen;
 - den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 3 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen von Privaten nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

Art. 7

Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Energie obliegt dem Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (EBS).
- 3 Für die Finanzierung massgebend sind die Bedingungen des Elektrizitätswerks des Bezirks Schwyz.

Art. 8

Wasser-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauerz-Buosingen gemäss Konzessionsvertrag.

- 3 Die Groberschliessung wird mit Anschlussbeiträgen gemäss "Reglement für die Wasserabgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauerz-Buosingen" finanziert.

Art. 9

Abwasser-
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GKP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.
- 3 Die Groberschliessung wird mit Anschlussgebühren gemäss "Kanalisationsreglement der Gemeinde Lauerz" finanziert.

Art. 10

Abweichungen der
Linienführungen

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.

Art. 11

Ausbau-
programm

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
1. Etappe (1998 - 2004):
- Groberschliessungsstrasse Kappel matt

Art. 12

Kostenanteil an
Verkehrsanlagen
durch die Gemeinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:
- Groberschliessungsstrasse Kappel matt 25 %

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
(Datum der Gemeindeversammlung)

GEMEINDERAT LAUERZ

Der Gemeindepräsident:

J. Baggenstos

Der Gemeindeschreiber:

M. Schnüriger

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:
